



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**  
vom 08.05.2020

### **Leichenschau und Totenbescheinigungen in Bayern**

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie wird eine „ungeklärte“ Todesart im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Bestattungsverordnung (BestV) genau definiert? ..... 3
- 1.2 Führt eine unklare Todesursache automatisch zu einer ungeklärten Todesart, so dass gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BestV die Polizei hinzugezogen werden muss? ..... 3
- 1.3 Muss die Polizei nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BestV hinzugezogen werden, wenn eine ungeklärte Todesursache nach Einschätzung des die Leichenschau durchführenden Arztes doch eine natürliche Todesursache war? ..... 3
  
- 2.1 Wie oft kam es in den vergangenen zehn Jahren vor, dass eine „vorläufige Totenbescheinigung“ nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Bestattungsgesetz (BestG) in Bayern ausgestellt wurde (bitte Anzahl nach Jahren und Grund für die vorläufige Totenbescheinigung auflisten)? ..... 3
- 2.2 Wurden in allen Fällen der in Frage 2.1 genannten Fälle die noch fehlenden Feststellungen durch einen Arzt getroffen? ..... 3
- 2.3 Wenn keine fehlenden Feststellungen getroffen wurden, warum nicht (bitte die genaue Nennung der Gründe)? ..... 3
  
- 3.1 Gab es Fälle in Bayern, in denen sich die Feststellung der Todesursache einer „vorläufigen Totenbescheinigung“ von der durch den behandelnden Arzt festgestellten Todesursache unterschieden (bitte die Fälle für die letzten zehn Jahre und die Gründe für die unterschiedlichen Totenbescheinigungen auflisten)? ..... 4
- 3.2 Ist es in Bayern erlaubt, eine festgestellte Todesursache in Totenbescheinigungen nachträglich zu ändern? ..... 4
- 3.3 Wenn die Frage 3.2 mit Ja beantwortet wird, in welchen Fällen ist es erlaubt eine Totenbescheinigung nachträglich zu ändern? ..... 4
  
- 4.1 Wie oft kam es in den vergangenen zehn Jahren in Bayern vor, dass die Staatsanwaltschaft oder die Polizei nach § 5 Abs. 2 BestV verlangt hat, dass die Leichenschau von einem Arzt des Gesundheitsamts, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche befindet, von einem Landgerichtsarzt, von einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von einem durch die Polizei besonders verpflichteten Arzt vorgenommen wird, oder wenn sie bereits durchgeführt worden ist, wiederholt wird (bitte die Anzahl jährlich auflisten)? ..... 4
- 4.2 In wie vielen Fällen kam es danach in Bayern zu einer Änderung der Feststellung der Todesursache in der Totenbescheinigung (bitte die Gründe für die Änderungen auflisten)? ..... 4
- 4.3 In wie vielen Fällen wurde in den letzten zehn Jahren in Bayern durch die Staatsanwaltschaft eine Sektion angeordnet (bitte die Anzahl der Sektionen und die Gründe dafür auflisten)? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Wie viele Totenbescheinigungen wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern ausgestellt (bitte die Anzahl jährlich auflisten)? .....	5
5.2	Wie oft kam es dabei in den letzten zehn Jahren zu Fehlern bei der Ausstellung von Totenbescheinigungen in Bayern (bitte die Anzahl fehlerhafter Totenbescheinigungen jährlich und nach Schweregrad des Fehlers auflisten)?.....	5
6.1	Was waren die häufigsten Fehler beim Ausfüllen von Totenbescheinigungen in den vergangenen zehn Jahren in Bayern (bitte jährlich die unterschiedlichen Fehler in Prozent angeben)? .....	5
6.2	Wie oft kam es dabei in Bayern dazu, dass die Kausalkette betreffend die Todesursache nachträglich auf der Totenbescheinigung geändert wurde (bitte die Gründe anführen)? .....	7
6.3	Sind nachträgliche Änderungen auf der Totenbescheinigung in Bayern auch dann noch zulässig, wenn der „nicht vertrauliche Teil“ der Totenbescheinigung bereits an das zuständige Standesamt versandt wurde? .....	7
7.1	Ist eine nachträgliche Änderung der Totenbescheinigung in Bayern erlaubt, wenn dies von einem Leiter eines Gesundheitsamts gefordert wird? .....	7
7.2	Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen es dazu kam, dass ein Leiter eines bayerischen Gesundheitsamts eine nachträgliche Änderung der Totenbescheinigung gefordert hat? .....	8
7.3	Ist es dem Leiter eines bayerischen Gesundheitsamts rechtlich gestattet, eine nachträgliche Änderung einer Todesbescheinigung zu fordern?.....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz**

vom 02.07.2020

- 1.1 Wie wird eine „ungeklärte“ Todesart im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Bestattungsverordnung (BestV) genau definiert?**
- 1.2 Führt eine unklare Todesursache automatisch zu einer ungeklärten Todesart, so dass gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BestV die Polizei hinzugezogen werden muss?**

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Bayerische Bestattungsverordnung (BestV) ist die Todesart in der Todesbescheinigung als „ungeklärt“ anzugeben, wenn dem zur Leichenschau zugezogenen Arzt<sup>1</sup> die Klärung der Todesart nicht möglich ist. Der Arzt der Leichenschau hat danach eine „ungeklärte“ Todesart anzugeben, wenn er nach seiner Überzeugung weder einen natürlichen Tod bejahen kann noch Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BestV sieht.

Gibt der Arzt der Leichenschau auf der Todesbescheinigung bei unklarer Todesursache zutreffend eine „ungeklärte“ Todesart an, hat er nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BestV verpflichtend sogleich die Polizei zu verständigen.

- 1.3 Muss die Polizei nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BestV hinzugezogen werden, wenn eine ungeklärte Todesursache nach Einschätzung des die Leichenschau durchführenden Arztes doch eine natürliche Todesursache war?**

Für die umgehende Verständigung der Polizei ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BestV der für die Leichenschau zugezogene Arzt zuständig, sodass es insoweit auf seine Einschätzung ankommt. Führen neue Erkenntnisse zu einer Änderung der Einschätzung des Arztes, sollte er diese der Polizei mitteilen.

- 2.1 Wie oft kam es in den vergangenen zehn Jahren vor, dass eine „vorläufige Totenbescheinigung“ nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Bestattungsgesetz (BestG) in Bayern ausgestellt wurde (bitte Anzahl nach Jahren und Grund für die vorläufige Totenbescheinigung auflisten)?**
- 2.2 Wurden in allen Fällen der in Frage 2.1 genannten Fälle die noch fehlenden Feststellungen durch einen Arzt getroffen?**
- 2.3 Wenn keine fehlenden Feststellungen getroffen wurden, warum nicht (bitte die genaue Nennung der Gründe)?**

Statistische Erfassungen zur Häufigkeit der Ausstellung „vorläufiger Todesbescheinigungen“ sind rechtlich nicht vorgesehen, sodass keine umfassenden Erhebungen dazu erfolgen. Nach § 3 Abs. 5 Satz 6 BestV darf die „vorläufige Todesbescheinigung“ dem Standesamt nicht weitergeleitet werden, sodass die Gesundheitsämter diese in der Regel nicht erhalten.

Die Vorlage der (eingehenden) Todesbescheinigung mit dem Vermerk des Standesamts ist nach § 20 Satz 1 BestV Voraussetzung einer Beisetzung bzw. Einäscherung. Es wird daher davon ausgegangen, dass entsprechend den rechtlichen Vorgaben bei allen bayerischen Verstorbenen eine vollständige Leichenschau durchgeführt und darüber eine Todesbescheinigung ausgestellt wird.

<sup>1</sup> Die Nennung der männlichen Berufsbezeichnung in dieser Antwort ist nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern dient der besseren Lesbarkeit.

**3.1 Gab es Fälle in Bayern, in denen sich die Feststellung der Todesursache einer „vorläufigen Totenbescheinigung“ von der durch den behandelnden Arzt festgestellten Todesursache unterschieden (bitte die Fälle für die letzten zehn Jahre und die Gründe für die unterschiedlichen Totenbescheinigungen aufführen)?**

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BestV und dem amtlichen Formular der Todesbescheinigung des Freistaates Bayern nach § 3 Abs. 7 BestV werden in der vorläufigen Todesbescheinigung der Tod, der Todeszeitpunkt, der Zustand der Leiche und die äußeren Umstände festgestellt. Eine Feststellung der Todesursache ist in der vorläufigen Todesbescheinigung nicht vorgesehen, sodass keine abweichenden Feststellungen auftreten können.

**3.2 Ist es in Bayern erlaubt, eine festgestellte Todesursache in Totenbescheinigungen nachträglich zu ändern?**

**3.3 Wenn die Frage 3.2 mit Ja beantwortet wird, in welchen Fällen ist es erlaubt eine Totenbescheinigung nachträglich zu ändern?**

Eine Korrektur der Todesbescheinigung durch den ausstellenden Arzt der Leichenschau ist aus Sicht der Staatsregierung unproblematisch. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten nachträgliche Eintragungen erkennbar an anderer Stelle unter Angabe des Datums und einer erneuten Unterschrift erfolgen.

Nachträgliche Änderungen der Todesbescheinigung durch den ausstellenden Arzt kommen insbesondere dann in Betracht, wenn der Arzt – durch neue Erkenntnisse oder Informationen – zu einer anderen Überzeugung kommt.

Wurde die Todesbescheinigung bereits dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt, sollte dieses über neue Erkenntnisse informiert werden.

**4.1 Wie oft kam es in den vergangenen zehn Jahren in Bayern vor, dass die Staatsanwaltschaft oder die Polizei nach § 5 Abs. 2 BestV verlangt hat, dass die Leichenschau von einem Arzt des Gesundheitsamts, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche befindet, von einem Landgerichtsarzt, von einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von einem durch die Polizei besonders verpflichteten Arzt vorgenommen wird, oder wenn sie bereits durchgeführt worden ist, wiederholt wird (bitte die Anzahl jährlich auflisten)?**

**4.2 In wie vielen Fällen kam es danach in Bayern zu einer Änderung der Feststellung der Todesursache in der Totenbescheinigung (bitte die Gründe für die Änderungen anführen)?**

Eine automatisiert auswertbare statistische Erfassung von Anordnungen nach § 5 Abs. 2 BestV durch Beamte der Bayerischen Polizei findet nicht statt. Daher kann weder die Anzahl dieser Anordnungen noch die Anzahl der Fälle, in denen nachträglich eine andere Todesursache festgestellt wurde, mit vertretbarem Aufwand ausgewertet werden.

Im Staatsministerium der Justiz liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass in den letzten zehn Jahren durch die Staatsanwaltschaften von § 5 Abs. 2 BestV Gebrauch gemacht worden wäre. Derartige Anordnungen durch die Staatsanwaltschaften werden überdies nicht systematisch statistisch erfasst. Eine Aussage hierzu wäre nur aufgrund händischer Auswertung der Akten sämtlicher Todesfallermittlungsverfahren der letzten zehn Jahre möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden kann.

**4.3 In wie vielen Fällen wurde in den letzten zehn Jahren in Bayern durch die Staatsanwaltschaft eine Sektion angeordnet (bitte die Anzahl der Sektionen und die Gründe dafür anführen)?**

Eine Leichenöffnung nach § 87 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht angeordnet, wenn bei dem Todesfall der Verdacht einer Straftat nicht auszuschließen ist. Obduktionen sollen insbesondere bei Kapitalsachen, nach tödlichen Unfällen zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens, bei Todesfällen durch Schusswaffengebrauch im Dienst, bei Todesfällen im Vollzug freiheitsentziehender Maß-

nahmen oder in Verfahren, die ärztliche Behandlungsfehler zum Gegenstand haben, erfolgen.

Eine statistische Erfassung der Zahl strafprozessual angeordneter Leichenöffnungen sowie der jeweiligen Gründe findet nicht statt. Eine Aussage hierzu wäre nur aufgrund händischer Auswertung der Akten sämtlicher Todesfallermittlungsverfahren der letzten zehn Jahre möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden kann.

### **5.1 Wie viele Totenbescheinigungen wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern ausgestellt (bitte die Anzahl jährlich auflisten)?**

Nach Art. 2 Abs. 1 BestG muss jede Leiche vor der Bestattung zur Feststellung des Todes, der Todesart und der Todesursache von einem Arzt untersucht werden. Über diese Leichenschau ist nach Art. 3a Abs. 1 BestG jeweils eine Todesbescheinigung auszustellen. Danach entspricht die Anzahl der Todesbescheinigungen der Anzahl der Sterbefälle in Bayern, die nachfolgend für die vergangenen zehn Jahre aufgelistet werden.

Jahr	Zahl der Sterbefälle
2019	134.313 (vorläufige Zahl)
2018	134.809
2017	133.902
2016	129.552
2015	133.536
2014	124.129
2013	126.903
2012	125.448
2011	122.955
2010	123.089

### **5.2 Wie oft kam es dabei in den letzten zehn Jahren zu Fehlern bei der Ausstellung von Totenbescheinigungen in Bayern (bitte die Anzahl fehlerhafter Totenbescheinigungen jährlich und nach Schweregrad des Fehlers auflisten)?**

### **6.1 Was waren die häufigsten Fehler beim Ausfüllen von Totenbescheinigungen in den vergangenen zehn Jahren in Bayern (bitte jährlich die unterschiedlichen Fehler in Prozent angeben)?**

Statistische Erfassungen zu Häufigkeit und Art von Fehlern auf Todesbescheinigungen sind rechtlich nicht vorgesehen, sodass keine umfassenden Erhebungen dazu erfolgen. Entsprechende Daten könnten nur mittels händischer Durchsicht sämtlicher Todesbescheinigungen der letzten zehn Jahre durch die Gesundheitsämter erhoben werden, was aufgrund des damit verbundenen personellen Aufwandes unverhältnismäßig wäre. Die Staatsregierung hat anlässlich dieser Schriftlichen Anfrage über die Regierungen eine Umfrage bei den Gesundheitsämtern durchgeführt. Einzelne Gesundheitsämter haben Daten zu den Fragen 5.2, 6.1 und 6.2 erhoben. Die Antworten wurden ausgewertet und sind nachfolgend zusammengefasst. Prozentuale Angaben geben in der Regel Schätzungen der Gesundheitsämter wider.

Unrichtige Angaben auf Todesbescheinigungen wurden nach Rückmeldung der Gesundheitsämter in den letzten zehn Jahren häufig festgestellt. Dabei überwiegen kleinere und formale Fehler; schwerere Fehler seien selten.

Folgende unzutreffenden Angaben kommen nach Auskunft der Gesundheitsämter regelmäßig vor:

- Formale Fehler
  - Persönliche Daten des Verstorbenen sind unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, insbesondere Fehlen des Geburtsdatums, Geburtsortes oder des Mädchennamens (bis zu 30 Prozent),
  - Fehlen der Angabe des zuletzt behandelnden Arztes,
  - Fehlen des Stempels von Arzt, Einrichtung oder Praxis (bis zu 60 Prozent), bzw. Stempel enthält nicht die notwendigen Angaben wie Adresse und Telefonnummer für Rückfragen,
  - Fehlen oder Unleserlichkeit der Unterschrift des Arztes, und damit der Angabe, welcher Arzt die Leichenschau vorgenommen hat (insbesondere bei Praxisgemeinschaften, 2 Prozent),
  - Fehlen des Datums und des Zeitpunkts der Leichenschau;
- Fehler beim Sterbezeitpunkt
  - Fehlende Angabe, ob der Sterbezeitpunkt „Nach eigenen Feststellungen“ oder „Nach Angaben von Dritten“ bekannt ist,
  - Fehlende Plausibilität von Sterbezeitpunkt und Zeitpunkt der Leichenschau (Vermutung: vordatierte Todesbescheinigung);
- Todesart nicht angekreuzt (10 bis 15 Prozent);
- Fehler bei sicheren Todeszeichen
  - Fehlen der Angabe von sicheren Todeszeichen,
  - Hirntod angekreuzt ohne klinische Feststellung;
- Fehler bei den Todesursachen (10 bis 15 Prozent)
  - Fehlen von Todesursachen bzw. einer Kausalkette (u. U. trotzdem „natürliche Todesart“ oder „Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod“ angekreuzt, bis 2,3 Prozent),
  - Angabe von sog. „Endzuständen“ wie zentrales Atemregulationsversagen oder Herzstillstand,
  - fragliche Plausibilität der Kausalkette,
  - unleserliche Todesursache.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München hat für die Jahre 2010 bis 2013 eine umfassende statistische Auswertung von Fehlern auf eingehenden Todesbescheinigungen mit folgenden Ergebnissen vorgenommen:

Jahrgang	2010	2011	2012	2013
Anzahl eingegangener Todesbescheinigungen	12.381	12.992	13.161	13.307
Anzahl der Beanstandungen	627 (5 %)	952 (7 %)	972 (7,4 %)	1.630 (12,2 %)
Leichte Fehler	753	765	762	1.031
Schwere Fehler	609	564	212	471
<b>Art des Fehlers</b>				
Angaben zur Person (fehlende oder fehlerhaft)	39 (6,2 %)	120 (12,6 %)	76 (7,8 %)	95 (5,8 %)
Ort, Zeitpunkt der Leichenschau	221 (35,2 %)	187 (19,6 %)	133 (13,7 %)	137 (8,4 %)
Unterschrift (Lesbarkeit)	136 (21,7 %)	121 (12,7 %)	139 (14,3 %)	549 (33,7 %)
Todesart (natürlich/ungeklärt/Hinweise auf nicht natürlich)	14 (2,2 %)	11 (1,2 %)	6 (0,6 %)	64 (3,9 %)
Todeszeichen (sichere)	191 (30,5 %)	152 (16 %)	151 (15,5 %)	110 (6,7 %)

Jahrgang	2010	2011	2012	2013
Todesursache/Kausalkette (unvollständig/nicht plausibel/nur Angabe Endzustand)	47 (7,5 %)	93 (9,8 %)	51 (5,2 %)	211 (12,9 %)
Angaben zur Reanimation (fehlend)	Nicht erhoben	337 (35,4 %)	414 (42,6 %)	250 (15,3 %)
Ärztliche Bescheinigung/Epikrise (fehlend)	357 (57 %)	308 (32,4 %)	4 (0,4 %)	86 (5,3 %)

In einer Todesbescheinigung können mehrere Fehler vorkommen, sodass die Zahl der Anschreiben wegen Beanstandungen kleiner ist als die Summe der Fehler.

## 6.2 Wie oft kam es dabei in Bayern dazu, dass die Kausalkette betreffend die Todesursache nachträglich auf der Totenbescheinigung geändert wurde (bitte die Gründe anführen)?

Statistische Erfassungen zu Häufigkeit und Grund nachträglicher Änderungen auf Todesbescheinigungen sind rechtlich nicht vorgesehen, sodass keine umfassenden Erhebungen dazu erfolgen. Entsprechende Daten könnten nur mittels händischer Durchsicht sämtlicher Todesbescheinigungen der letzten zehn Jahre durch die Gesundheitsämter erhoben werden, was aufgrund des damit verbundenen personellen Aufwandes unverhältnismäßig wäre. Einzelne Gesundheitsämter haben Daten zu Frage 6.2 erhoben. Es ergingen anlässlich der o. a. Umfrage folgende Angaben:

Gesundheitsämter meldeten gelegentliche Ergänzungen nach Rücksprache mit dem ausstellenden Arzt der Leichenschau (bis zu 10 Prozent).

- Die wesentlichen Gründe für eine nachträgliche Änderung der Kausalkette waren
- unvollständige Angaben zur Todesursache,
  - Ergänzung von Unfallgeschehen.

## 6.3 Sind nachträgliche Änderungen auf der Totenbescheinigung in Bayern auch dann noch zulässig, wenn der „nicht vertrauliche Teil“ der Totenbescheinigung bereits an das zuständige Standesamt versandt wurde?

### 7.1 Ist eine nachträgliche Änderung der Totenbescheinigung in Bayern erlaubt, wenn dies von einem Leiter eines Gesundheitsamts gefordert wird?

Der Inhalt der Todesbescheinigung hat erhebliche strafrechtliche, erbrechtliche, versicherungsrechtliche und gesundheitspolitische Auswirkungen. Die Angaben aller Todesbescheinigungen fließen in die amtliche Todesursachenstatistik ein, aus deren Ergebnissen Handlungsempfehlungen und Strategien für die Gesundheitspolitik und die Forschung abgeleitet werden. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, durch Prävention oder Verbesserung der Heilung die Lebenserwartung und Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen.

Eine hohe Qualität der Angaben auf Todesbescheinigungen ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der Staatsregierung unbedingt anzustreben.

Die Korrektur unzutreffender Angaben auf Todesbescheinigungen ist dabei ein wichtiger Baustein. Wie in der Antwort zu Frage 3.2 dargestellt, ist eine Korrektur der Todesbescheinigung durch den ausstellenden Arzt aus Sicht der Staatsregierung unproblematisch, wenn die Änderung kenntlich gemacht und mit Datum und Unterschrift versehen wird.

- 7.2 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen es dazu kam, dass ein Leiter eines bayerischen Gesundheitsamts eine nachträgliche Änderung der Totenbescheinigung gefordert hat?**
- 7.3 Ist es dem Leiter eines bayerischen Gesundheitsamts rechtlich gestattet, eine nachträgliche Änderung einer Todesbescheinigung zu fordern?**

Die Gesundheitsämter sind zur Aufklärung der Ärzte in ihrem Zuständigkeitsbereich über das korrekte Ausfüllen einer Todesbescheinigung und zur Prüfung der Plausibilität der Angaben auf eingehenden Todesbescheinigungen befugt. Ergeben sich dabei formale oder inhaltliche Unstimmigkeiten, kann das Gesundheitsamt den ausstellenden Arzt auf die Unstimmigkeiten hinweisen. Eine Rechtsgrundlage für das Einfordern nachträglicher Änderungen durch das Gesundheitsamt besteht nicht. Verstößt der Arzt der Leichenschau gegen seine Pflicht, die Todesbescheinigung in der vorgeschriebenen Weise auszustellen (insbesondere ordnungsgemäßes Ausfüllen des amtlichen Musters nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7 BestV), kann die zuständige Behörde nach § 34 Nr. 4 BestV ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Aus den Rückmeldungen der Gesundheitsämter anlässlich der aktuellen Umfrage ergibt sich, dass eine Prüfung eingehender Todesbescheinigungen auf Plausibilität regelmäßig durchgeführt wird. Bei erkennbaren Fehlern wird der leichenschauende Arzt üblicherweise telefonisch oder schriftlich um Klärung und gegebenenfalls Berichtigung gebeten. Von Forderungen, nachträgliche Änderungen auf Todesbescheinigungen vorzunehmen, wurde im Zusammenhang mit der Umfrage nicht berichtet.